

Satzung

der Regionalgruppe Dresden

des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.

so beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2015 in Dresden

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Gruppe führt den Namen Regionalgruppe Dresden des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.“ (Kurzform: BUND RG Dresden).
- 2) Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Dresden und ist eine zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (Kurzform: BUND Sachsen e. V.). Der BUND Sachsen e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 783 eingetragen und ist ein Landesverband im Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND).

§ 2 Zweck

- 1) Die BUND RG Dresden nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen e. V. auf regionaler und lokaler Ebene wahr.
- 2) Sie verfolgt in Übereinstimmung mit der Satzung des BUND Sachsen e. V. den Zweck,
 - die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,
 - die Kenntnis der Umweltgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
 - einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
 - die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären, zu beraten sowie diese Aufklärung durch aktives Handeln zu unterstützen.
- 3) Die BUND RG Dresden setzt sich ein für
 - die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden intakten Landschaft,
 - eine Verringerung des Landschaftsverbrauchs, um das vorhandene Naturpotential zu schützen und zu vermehren (z. B. Entsiegelung von Verkehrs- und Industrieflächen),
 - eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
 - eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen,
 - Verbesserungen des Tier- und Pflanzenschutzes,
 - Naturschutz, Landschaftspflege und Heimatkunde,
 - die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
 - eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen,
 - die Schaffung von Stiftungen und die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen.

- 4) Die BUND RG Dresden übt ihre Tätigkeit aus, indem sie
- die Ziele und Aktivitäten des BUND Sachsen e. V. auf regionaler und lokaler Ebene wahrnimmt,
 - die Landeshauptstadt Dresden, die Landkreise der Region, den Freistaat Sachsen sowie sonstige öffentliche Stellen bei der Erfüllung der Pflichten aus Artikel 10 der sächsischen Verfassung unterstützt,
 - in einschlägigen Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorhaben die Ziele des BUND nachhaltig vertritt,
 - mit publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes eintritt,
 - Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet,
 - eine stärker die Ökologie berücksichtigende Forschung anstrebt,
 - mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten in der Region, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und eine enge Zusammenarbeit erwirkt,
 - ständigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen und Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können,
 - bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt,
 - am Aufbau, der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster mitwirkt,
 - naturwissenschaftliche und heimatkundliche Erkenntnisse erarbeitet und vermittelt,
 - bei der politischen Willensbildung mitwirkt,
 - finanzielle Mittel zur Erfüllung der vor bezeichneten Aufgaben beschafft und zu entsprechenden Spenden anregt,
 - ein jährliches Arbeitsprogramm entwickelt.
- 5) Die BUND RG Dresden setzt sich im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein; sie ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die BUND Regionalgruppe Dresden dient als unselbstständige Untergliederung des BUND Sachsen e. V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Bund Sachsen e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BUND e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- 1) Mitglieder in der BUND Regionalgruppe Dresden sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Bundesverbandes des BUND e. V. sowie des BUND Sachsen e. V. sind und
- ihren Wohnsitz oder Sitz in der Landeshauptstadt Dresden haben,
 - ihren Wohnsitz oder Sitz in einem der angrenzenden Landkreise haben, soweit der jeweilige Kreis über keine eigene Regionalgruppe verfügt oder keinem anderen Kreis zugeordnet ist,
 - durch Einzelantrag – über den der Vorstand entscheidet – der BUND Regionalgruppe Dresden zugeordnet werden.

- 2) Die Aufnahme in den BUND, die Mitgliedschaft sowie deren Beendigung und der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag richten sich nach den Regelungen des BUND e. V. bzw. des BUND Sachsen e. V. Deren Satzungen und anderweitige Regelungen sind insoweit in ihren jeweils geltenden Fassungen maßgebend.
- 3) Die BUND RG Dresden unterstützt den BUND Sachsen e. V. bei der Mitgliederwerbung und -betreuung in der Region und nimmt auf Anforderung des Landesvorstandes Stellung zu Aufnahmeanträgen.

§ 5 Organe

- 1) Organe der BUND RG Dresden sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Den Organen können nur Mitglieder angehören.

- 2) Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl von bis zu drei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen. Diese haben die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenzen des BUND Sachsen e. V.,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- alle vom Vorstand oder Einzelmitgliedern vorgelegten Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung der Regionalgruppe,
- Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung eingeladen. Die schriftliche Einladung kann alternativ zur briefpostalischen Zustellung auch per E-Mail erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail bei der Regionalgruppe eingehen.

- 3) Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung spätestens bis zum 15. März des Jahres statt. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/r Schriftführer/in sowie dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dies beantragt.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens bis zum 31. Januar des Jahres schriftlich bei der BUND RG Dresden eingehen.

Initiativanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern. Initiativanträge zur Satzungsänderung dürfen nicht auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- 4) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in,
- dem/der Schatzmeister/in,
- und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

In den Vorstand wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder der Regionalgruppe Dresden i. S. d. § 4 Abs. 1 sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Bestimmung der Schwerpunkte der Verbandsarbeit auf regionaler und lokaler Ebene und ihre Umsetzung,
- Vertretung der BUND RG Dresden nach außen,

- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Einstellung und Entlassung von Angestellten der Regionalgeschäftsstelle,
- Festlegung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- in Absprache mit dem Landesvorstand für den BUND Sachsen e. V. zu handeln, soweit die Satzung keine andere Zuständigkeit festlegt.
- Der/die Schatzmeister/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die schriftlich zu belegen sind. Sie/er sorgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden dafür, dass der Mitgliederversammlung rechtzeitig ein Haushaltsvorschlag und ein Kassenbericht für das abgelaufene Jahr vorgelegt werden.

§ 6 Wahlen und Beschlüsse

- 1) Wahlen zum/r Vorstandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter/innen sowie zum/r Schatzmeister/in erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen jeweils geheim vorgenommen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
- 2) Die Amtszeit von Vorstand und Kassenprüfer/in beträgt zwei Jahre.
- 3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Wahlen mit der Mehrheit aller Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der zur Versammlung Anwesenden.
- 4) Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung oder Sitzung eines Organs ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der geladenen Mitglieder zur Beschlussfassung oder Wahl anwesend sind. In der darauf folgenden ordnungsgemäß geladenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.

§ 7 Sonstiges

- 1) Die Tätigkeit in der BUND RG Dresden, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Angestellte der Landes- oder Regionalgeschäftsstelle können nicht in den Vorstand gewählt werden und keine Kassenprüfer/in sein.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung der Regionalgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den BUND Sachsen e. V., der es ausschließlich gemeinnützig für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen darf.

§ 9 Ergänzende Geltung der Satzungen des Bundesverbandes sowie des BUND Sachsen e. V.

Soweit die Satzung der BUND Regionalgruppe Dresden keine entgegenstehenden Regelungen enthält, sind die Satzungen des Bundesverbandes BUND e. V. sowie des BUND Sachsen e. V. – in ihren jeweils geltenden Fassungen – ggf. ergänzend anzuwenden.